

Details zur Vermögensteuer (VSt):

- 1 % p.a. auf das Vermögen von [Steuerinländern](#); Abschaffung der Erbschaftsteuer
- Grundsätze:
 - Sehr breite Bemessungsgrundlage - niedriger Steuersatz
 - Es gibt zwar keine Erbschaftsteuer; dafür „erbt“ man die Vermögensteuer. D.h., wer sein geerbtes Vermögen nicht gut und auch mit einem gewissen Risiko anlegt, dessen Vermögen wird in Verbindung mit der ESt und den Sozialversicherungsbeiträgen (SvB) schrumpfen. Beispiel bei ESt + SvB von 35 % und einer VSt von 1 %, muss die Rendite des Vermögens größer als 1,5 % sein, damit das Vermögen nicht schrumpft.
- Bewertung des Vermögens grundsätzlich zum durchschnittlichen [Tageswert](#) (Zeitwert, Verkehrswert) im Steuerjahr.
- Unternehmen
 - Kapitalgesellschaften sind vermögensteuerpflichtig; bei Personengesellschaften sind es die Anteilseigner.
 - Steuerpflichtig ist grundsätzlich der aktuelle Unternehmenswert. Dabei sind die Methoden anzuwenden, die ein Erwerber bei der Bemessung eines Kaufpreises zu Grunde legen würde. Das eigenkapitalfinanzierte Betriebsvermögen = Betriebsvermögen (Aktiva der Bilanz) ./ Fremdkapital darf dabei nicht unterschritten werden. Bei einem eigenkapitalfinanziertem Betriebsvermögen unterhalb eines Schwellenwertes (z. B.: 3 Millionen €) ist keine Unternehmenswertermittlung notwendig.
 - In Jahren, in denen die VSt größer wäre als der Gewinn, kann der übersteigende Anteil gestundet werden.
- Privatpersonen
 - 500.000,-- € Freibetrag pro Privatperson
 - Unternehmensanteile von Privatpersonen
 - Kapitalgesellschaften: Sie können ihr besteuertes Vermögen den Anteilseignern zuordnen, die dann in ihrer Steuererklärung den Freibetrag geltend machen können.
 - Personengesellschaften: Steuerpflichtiger Wert (s.o.) wird auf die Anteilseigner aufgeteilt und unterliegt der VSt der Anteilseigner.
 - Ermittlung des Verkehrswertes des Privatvermögens.
 - Strenge Überprüfung, ob ein für eine Kapitalgesellschaft betriebsnotwendiges Vermögen einer Privatperson zugeordnet wurde, um den Freibetrag zu nutzen.
- Alternative: betriebsnotwendiges Eigenkapital ist nicht vermögensteuerpflichtig
 - Es wird bei jedem Unternehmen das betriebsnotwendige Eigenkapital = betriebsnotwendiges Vermögen ./ Fremdkapital ermittelt. Vermögensteuerpflichtig ist dann der Unternehmenswert bzw. das eigenkapitalfinanzierte Betriebsvermögen abzüglich des betriebsnotwendigen Eigenkapitals.
 - Ein in Unternehmen produktiv angelegtes Eigenkapital bliebe damit steuerfrei.
 - Bei dieser Alternative sollten dann der Vermögensteuersatz progressiv zwischen 1 und 5 % angesetzt werden.